

Satzung des Vereins „Mach mit“ e.V. Forstinning

§ 1 Name und Sitz

- (a) Der Verein führt den Namen: „Mach mit“ e.V.
- (b) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ebersberg unter der Registernummer VR 602 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“
- (C) Sitz des Vereins ist Forstinning

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten in der offenen Jugendarbeit, die aktive Kinder,- Familien- und Erwachsenenarbeit, sowie die Förderung derselben.

Dieser Zweck wird unter anderem erreicht durch das Angebot von verschiedenen Aktivitäten, z.B. eines Ferienprogramms für Kinder und Jugendliche, zur:

- (a) Förderung kultureller Zwecke, in den Bereichen Musik, Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst. Das schließt die Förderung kultureller Veranstaltungen, wie Konzerte und Kunstausstellungen ein.
- (b) Förderung kultureller und sportlicher Betätigungen
- (C) auch in Zusammenarbeit mit der Gemeinde und bereits bestehenden Gruppen und Vereinen

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Wahrnehmung eines Vereinsamtes erfolgt ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 5 Mitgliedschaft

- (a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechtes werden.
- (b) Über den schriftlichen Antrag entscheidet die Vorstandschaft. Die Mitgliedschaft wird durch Eintrag in die Mitgliederkartei erworben.
- (C) Die Mitgliedschaft endet
 - 1 durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres, gerichtet an ein Vorstandschaftsmitglied
 - 2 durch Ausschluss aus dem Verein
 - 3 mit dem Tod eines Mitgliedes
- (d) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Er kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich oder mündlich Berufung bei der Vorstandschaft einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbescheid.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereines sind

- a. der geschäftsführende Vorstand
- b. die erweiterte Vorstandschaft

c. die Mitgliederversammlung

§ 7 Die Vorstandschaft

(a) Der geschäftsführende Vorstand des Vereines besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, jeweils zwei gleichberechtigten StellvertreterInnen, zwei gleichberechtigten KassiererInnen und zwei gleichberechtigten SchriftführerInnen. Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Beisitzern, den Revisoren und den Arbeitskreissprechern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

(b) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Amtsperiode aus, wählt die Vorstandschaft ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(a) Die Mitgliederversammlung ist jährlich von der/dem 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die von der Vorstandschaft festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(b) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Vorstandschaft und dessen Entlastung

2Wahl der Vorstandschaft (zweijährige Wahlperiode)

3Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr

(C) Anträge sind der Vorstandschaft mindestens 1 Woche vorher schriftlich vorzulegen.

(d) Die Vorstandschaft hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5% der Mitglieder die Einberufung schriftlich fordern.

(e) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der VersammlungsleiterIn und dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist.

(f) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, es reicht die einfache Mehrheit.

(g) Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei RevisorInnen, die jährlich die Kassengeschäfte prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Vorstandschaft. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Forstinning, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Jugendpflege und Fürsorge) zu verwenden hat.

§ 11 Errichtung der Satzung

Die Satzung wurde bei der Vereinsgründungsversammlung am 28.04.1998 errichtet, am 25.06.1998 und nochmalig am 05.10.1998 von der Mitgliederversammlung ergänzt. Festgestellt in Forstinning am 05.10.1998. In die jetzige Fassung geändert auf der Jahreshauptversammlung am 04.10.2006.